



Landesgesetzblatt für Tirol

Jahrgang 1996

Herausgegeben und versendet am 23. April 1996

7. Stück

21. Verordnung der Landesregierung vom 27. Februar 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird
22. Verordnung der Landesregierung vom 19. März 1996, mit der die Berufsschulsprengeverordnung geändert wird
23. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – LVAV)
24. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – GVAV)
25. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden
26. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Februar 1996 über die Änderung des Gemeindepnamens der Gemeinde Prägraten in „Prägraten am Großvenediger“

21. Verordnung der Landesregierung vom 27. Februar 1996, mit der die Verordnung betreffend die Übertragung der Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften geändert wird

Auf Grund des § 12 Abs. 4 der Tiroler Gemeindeordnung 1996, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird auf Antrag der Gemeinde Lans (Beschluß des Gemeinderates vom 9. Oktober 1995) verordnet:

Artikel I

Die Verordnung der Landesregierung, mit der die Besorgung einzelner Angelegenheiten auf dem Gebiet der örtlichen Baupolizei einiger Gemeinden Tirols auf die örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaften übertragen wird, LGBl. Nr. 18/1968, zuletzt geändert

durch die Verordnung LGBl. Nr. 1/1995, wird wie folgt geändert:

In der lit. b des § 2 wird die Wortfolge „Lans (Beschluß vom 21. November 1966)“ aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

22. Verordnung der Landesregierung vom 19. März 1996, mit der die Berufsschulsprengelverordnung geändert wird

Auf Grund der §§ 24 und 25 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl. Nr. 90, wird nach Anhören des Landesschulrates, des Berufsschul-Gemeindeverbandes, der Stadt Innsbruck und des Tiroler Gemeindeverbandes verordnet:

Artikel I

Die Anlage zur Berufsschulsprengelverordnung, LGBl. Nr. 19/1988, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 93/1993 wird wie folgt geändert:

1. Der Sprengel der Landesberufsschule für Metallgewerbe im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt hat zu lauten:

„Landesberufsschule für Metallgewerbe:

a) für die Lehrberufe Mechaniker, Feinmechaniker, Fahrzeugfertiger, Landmaschinenmechaniker, Werkzeugmacher und Universal-schweißer das Gebiet des Landes,

b) für den Lehrberuf Schmied und die Schlosserberufe das Gebiet des Landes mit

Ausnahme des Gebietes des politischen Bezirkes Lienz“

2. Bei der Umschreibung der Sprengel der Landesberufsschule für das Baugewerbe und Malergewerbe im politischen Bezirk Innsbruck-Stadt wird in der lit. a das Wort „Stukkateur“ durch die Worte „Stukkateur und Trockenausbauer“ ersetzt.

3. Bei den Berufsschulen im politischen Bezirk Schwaz wird die Bezeichnung „Landesberufsschule für Molker und Käser, Rotholz“ durch die Bezeichnung „Landesberufsschule für Milchwirtschaft, Rotholz“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

23. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Landesverwaltung und über die Art ihrer Einhebung bei den Landesbehörden (Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – LVAV)

Auf Grund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten der Landesverwaltung zu entrichtenden Landesverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vor-

gesehene Landesverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Landesverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

(4) Wurde auf Antrag einer Gemeinde die Besorgung einzelner Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches aus dem Bereich der Landesvollziehung durch Verordnung der Landesregierung auf eine Landesbehörde übertragen, so hat die Landesbehörde den in der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl.

Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung festgesetzten Tarif anzuwenden.

§ 2

Art der Einhebung der Landesverwaltungsabgaben

(1) Die gemäß dieser Verordnung festgesetzten Landesverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung, durch Post- oder Banküberweisung oder durch Verwendung von Landesverwaltungsabgabemarken an das Land zu entrichten. Landesverwaltungsabgabemarken dürfen nur dann verwendet werden, wenn dies aus Gründen der Sparsamkeit zweckmäßig ist. Die Landesverwaltungsabgabemarken sind von der Landesregierung aufzulegen und für den Bedarf der Parteien bereitzuhalten.

(2) Bei Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe durch Barzahlung ist als Nachweis der Entrichtung auf dem im Abs. 4 angeführten Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung ein Freistempelaufdruck anzubringen oder die amtliche Quittung über die Vereinnahmung des Abgabebetrages zum Akt zu nehmen. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

(3) Bei Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe durch Post- oder Banküberweisung ist die Geldeingangsanzeige der Buchhaltung des Amtes der Landesregierung bzw. der betref-

fenden Bezirkskasse oder der von der Partei beigebrachte Beleg über die erfolgte Einzahlung zum Akt zu nehmen.

(4) Bei Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe durch Verwendung von Landesverwaltungsabgabemarken sind diese auf dem bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung über die Verleihung der Berechtigung oder über die sonstige Amtshandlung, die Anlaß zur Entrichtung der Landesverwaltungsabgabe war, aufzukleben und durch Überstempelung mit dem Amtssiegel oder mit einer Stampiglie so zu entwerfen, daß der Stempelabdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Landesverwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich ist. Zur Entrichtung von Landesverwaltungsabgaben dürfen nur unverletzte Landesverwaltungsabgabemarken verwendet werden. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Landesverwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl. Nr. 31, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 78/1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Weingartner

Der Landesamtsdirektor:

Arnold

Anlage zu § 1 Abs. 1

Tarif über das Ausmaß der Landesverwaltungsabgaben

Allgemeiner Teil

1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird S 60,—
2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen..... S 60,—
3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen,

sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist .. S 20,—

4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, je Bogen der Niederschrift..... S 20,—
5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite S 20,—

6. Herstellung von Auszügen aus technischen Unterlagen oder von Pausen und Abzügen von Zeichnungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite (21 x 30 cm)
- a) bei einfachen Abzügen oder bei mechanischen Abzügen oder bei einfachen Handpausen S 80,-
- b) bei sonstigen Abzügen oder bei Handpausen mit erheblichem Arbeitsaufwand S 200,-
7. Durchführung von Beglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken und Vornahme von Vidierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist..... S 30,-

Besonderer Teil

I. Staatsbürgerschaft

(Staatsbürgerschaftsgesetz 1985,
BGBl. Nr. 311, in der Fassung
des Gesetzes BGBl. Nr. 521/1993)

8. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 1)..... S 2.000,-
9. Erlassung eines Feststellungsbescheides über den Erwerb der Staatsbürgerschaft durch Erklärung (§ 25 Abs. 2 Z. 2)..... S 1.000,-
10. Verleihung der Staatsbürgerschaft
- a) bei Rechtsanspruch auf Verleihung
1. nach den §§ 11a, 13 und 14 S 4.500,-
2. nach § 12..... S 3.000,-
- b) ohne Rechtsanspruch auf Verleihung (§ 10) S 4.500,-
11. Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft auf den Ehegatten (§ 16)S 2.000,-
12. Bewilligung der Beibehaltung der Staatsbürgerschaft (§ 28)..... S 3.000,-
13. Ausstellung einer Bestätigung über das Ausscheiden aus dem Staatsverband im Falle des Erwerbes einer fremden Staatsangehörigkeit (§ 30)..... S 1.400,-
14. Feststellung des Verlustes der Staatsbürgerschaft infolge Verzichtes (§ 38)..... S 1.400,-
15. Erlassung eines Feststellungsbescheides in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 42 Abs. 1) S 500,-
16. Ausstellung einer Bestätigung in Angelegenheiten der Staatsbürgerschaft auf Antrag (§ 43 Abs. 1) S 100,-

17. Ausstellung eines Staatsbürgerschaftsnachweises (§ 44 Abs. 1) S 140,-
18. Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft (§ 20)..... S 500,-

II. Veranstaltungswesen

(Tiroler Veranstaltungsgesetz 1982,
LGBl. Nr. 59, in der Fassung des
Gesetzes LGBl. Nr. 3/1993)

19. Bewilligung von Theatervorstellungen:
- a) von regelmäßigen Vorstellungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. a)
1. bei einem Fassungsraum
bis 200 Personen S 3.000,-
2. sonst S 3.500,-
- b) von fallweisen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. b) S 700,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. b und § 4 Abs. 1 lit. c) S 2.500,-
20. Bewilligung von Kabarettvorstellungen:
- a) von regelmäßigen Vorstellungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. a)
1. mit einem Fassungsraum
bis 200 Personen..... S 3.000,-
2. sonst S 3.500,-
- b) von fallweisen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. b) S 700,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Vorstellungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) S 2.500,-
21. Bewilligung von Zirkusvorstellungen (§ 3 Abs. 1):
- a) bei einem Fassungsraum
bis 2000 Personen..... S 3.000,-
- b) sonst..... S 3.500,-
22. Bewilligung von Varieté- oder Revuevorstellungen:
- a) von regelmäßigen Veranstaltungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. a)..... S 4.500,-
- b) von fallweisen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. b) S 900,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 lit. a und § 4 Abs. 1 lit. c) S 4.000,-
23. Bewilligung von sonstigen, nicht unter die TP II/19 bis 22 fallenden Veranstaltungen:

- a) von regelmäßigen Veranstaltungen mit fester Betriebsanlage (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. a)..... S 2.000,-
- b) von fallweisen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. b) S 700,-
- c) von im Umherziehen betriebenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 lit. c) S 1.500,-
- 24. Bewilligung für die Aufstellung und den Betrieb von Spielapparaten (§ 3 Abs. 2) S 660,-
- 25. Genehmigung der Ausübung einer Berechtigung durch einen Geschäftsführer oder Pächter (§ 10 Abs. 1) S 330,-

III. Lichtspielwesen

(Tiroler Lichtspielgesetz, LGBl. Nr. 5/1986)

- 26. Bewilligung:
 - a) zur regelmäßigen Vorführung von Filmen in einer ortsfesten Betriebsanlage (§ 3 Abs. 2 lit. a)
 - 1. bei einem Fassungsraum bis 200 Personen..... S 3.500,-
 - 2. sonst..... S 4.500,-
 - b) zur regelmäßigen Vorführung von Filmen im Umherziehen (§ 3 Abs. 2 lit. b).... S 3.000,-
 - c) zur fallweisen Vorführung von Filmen (§ 3 Abs. 2 lit. c) S 700,-
- 27. Genehmigung der Fristverlängerung für die Aufnahme des Betriebes (§ 8 Abs. 5) oder der Unterbrechung des Betriebes (§ 19 Abs. 7)..... S 400,-
- 28. Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers oder der Übertragung der Ausübung der Berechtigung auf einen Pächter (§ 9 Abs. 5) S 300,-
- 29. Erteilung der Errichtungsbewilligung (§ 15)..... S 400,-
- 30. Erteilung der Betriebsbewilligung (§ 16)..... S 400,-

IV. Leichen- und Bestattungswesen

(Gesetz über die Regelung des Gemeindegemeinheitsdienstes, des Leichen- und Bestattungswesens und des Rettungswesens, LGBl. Nr. 33/1952, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 40/1987)

- 31. Bewilligung zur Beisetzung von Leichen oder Leichenteilen oder von Aschenurnen außerhalb eines Friedhofes (§ 33 Abs. 2) S 500,-

- 32. Bewilligung zur Überführung einer Leiche (§§ 42 und 43):

- a) bei Ausstellung eines Leichenpassierscheines..... S 100,-
- b) bei Ausstellung eines Leichenpasses,
 - 1. wenn der Zielort der Überführung nicht der ehemalige Hauptwohnsitz des Verstorbenen ist..... S 420,-
 - 2. wenn der Zielort der Überführung der ehemalige Hauptwohnsitz des Verstorbenen ist S 280,-
- 33. Bewilligung zur Ausgrabung von Leichen oder Leichenresten (§ 42 Abs. 3).. S 650,-

V. Angelegenheiten der Krankenanstalten

(Tiroler Krankenanstaltengesetz, LGBl. Nr. 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 82/1995)

- 34. Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt (§ 3 Abs. 1) oder zur wesentlichen Änderung einer Krankenanstalt durch Verlegung, räumliche Erweiterung oder Schaffung neuer Organisationseinheiten (§ 5 Abs. 2):
 - a) bis zu 100 m² Gesamtfläche S 700,-
 - b) bis zu 400 m² Gesamtfläche S 1.500,-
 - c) über 400 m² Gesamtfläche..... S 3.000,-
- 35. Bewilligung zu sonstigen wesentlichen Änderungen einer Krankenanstalt (§ 5 Abs. 2) S 500,-
- 36. Bewilligung zum Betrieb einer Krankenanstalt (§ 4 Abs. 1) auf Grund einer Errichtungsbewilligung
 - a) im Sinne der Tarifpost 34: jeweils die in Tarifpost 34 vorgesehenen Ansätze
 - b) im Sinne der Tarifpost 35: der Ansatz nach Tarifpost 35
- 37. Feststellung des Bedarfes einer Krankenanstalt (§ 3 Abs. 7)..... S 1.000,-
- 38. Bewilligung zur Verpachtung, Übertragung oder Änderung der Bezeichnung einer Krankenanstalt (§ 6) S 500,-

VI. Jagdangelegenheiten

(Tiroler Jagdgesetz 1983, LGBl. Nr. 60, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 68/1993)

- 39. Feststellung eines Eigenjagdgebietes (§ 5) je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche..... S 6,-
- 40. Feststellung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 1) je Hektar land- oder forstwirtschaftlich nutzbarer Fläche S 6,-

41. Bewilligung der Zerlegung eines Genossenschaftsjagdgebietes (§ 6 Abs. 2) S 4.500,-
42. Bewilligung der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Geheges (§ 7 Abs. 2)
- a) bis zu einem Hektar S 1.250,-
- b) über einem Hektar S 3.500,-
43. Bewilligung einer Angliederung (§ 8 Abs. 2) S 1.000,-
44. Verkürzung oder Begradigung von Jagdgebietsgrenzen (§ 8 Abs. 3) S 1.000,-
45. Bewilligung der Verpachtung einer Genossenschaftsjagd aus freier Hand (§ 25 Abs. 1)..... S 650,-
46. Ausstellung einer Tiroler Jagdkarte (§ 27 Abs. 2) S 450,-
47. Gestattung einer Ausnahme von der Verpflichtung zur Bestellung eines Berufsjägers (§ 31 Abs. 3)..... S 1.250,-
48. Ausnahmbewilligungen nach § 40 Abs. 2:
- a) für Nachtabschüsse (lit. a) S 350,-
- b) vom Verbot des Haltens und Errichtens eines Futterplatzes (lit. b erster Satz) S 1.000,-
- c) vom Verbot, dem Schalen- und Federwild während der Nachtzeit nachzustellen, künstliche Lichtquellen und Narkosegewehre zu verwenden, sofern dies im Interesse der Wildforschung oder zum Zweck des Aussetzens von Wild erfolgt (lit. b zweiter Satz) S 350,-
49. Ausnahmen vom Verbot des Haltens und Beförderns ganzjährig geschonter Greifvögel zum Zweck der Ausübung der Beizjagd (§ 42 Abs. 3) S 750,-
50. Sperre von Grundflächen in der Umgebung von Futterplätzen (§ 45 Abs. 1) . S 1.800,-
51. Bewilligung zur Aussetzung nichtheimischer Tierarten (§ 53 Abs. 1) S 1.800,-

VII. Fischereiangelegenheiten

(Tiroler Fischereigesetz, LGBl. Nr. 16/1993)

52. Festlegung, Teilung und Zusammenlegung von Eigenrevieren (§ 5 Abs. 1 und 2) S 1.000,-
53. Festlegung und Grenzänderung von Gemeinschaftsrevieren, Einbeziehung in Gemeinschaftsreviere (§ 6 Abs. 1, 2 und 4) S 1.000,-
54. Zuweisung von Fischwässern (§ 8 Abs. 1) S 800,-

55. Bewilligung der Selbstbewirtschaftung (§ 13 Abs. 2) S 1.000,-
56. Verleihung des Berufsfischerpatentes (§ 16 Abs. 2) S 1.000,-
57. Bewilligung zur Entnahme von Nahrung für Wassertiere (§ 19 Abs. 2) S 750,-
58. Bewilligung zur Aussetzung von Wassertieren (§ 21 Abs. 1) S 750,-
59. Ausstellung von Fischereikarten (Namens- oder Gastkarten, § 27)..... S 450,-
60. Bewilligung zur Entnahme von Wassertieren unter dem Mindestmaß oder während der Schonzeit (§ 30 Abs. 3)..... S 750,-
61. Bewilligung zur Verwendung verbotener Fangvorrichtungen (§ 31 Abs. 6) .. S 750,-
62. Bewilligung eines Fisch- oder Krebszuchtbetriebes oder eines Angelteiches (§§ 37 Abs. 2, 38 Abs. 2) S 1.000,-
63. Bewilligung eines Netzgeheges (§ 40 Abs. 2) S 800,-
64. Festlegung eines Aufzuchtgewässers, Ausnahmbewilligung vom Verbot der Angelfischerei in Aufzuchtgewässern (§ 41 Abs. 2 und 4)..... S 750,-

VIII. Naturschutzangelegenheiten

(Tiroler Naturschutzgesetz 1991, LGBl. Nr. 29)

65. Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a..... S 1.000,-
66. Bewilligungen nach § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. b S 4.000,-
67. Bewilligungen nach § 15 Abs. 1 S 1.000,-
68. Bewilligungen nach § 27 Abs. 2 lit. a bis d Z. 1 S 1.000,-
69. Bewilligungen nach § 27 Abs. 2 lit. a bis d Z. 2 S 4.000,-
70. Bewilligungen nach Verordnungen, die gemäß § 45 Abs. 1 als Gesetze in Geltung stehen S 4.000,-

IX. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 518/1994)

71. Ausstellung eines Ausweises für dauernd stark gehbehinderte Personen (§ 29b Abs. 4)..... frei
72. Bewilligung zur Benützung von Straßen mit einem Fahrzeug oder einer Ladung mit größeren als den zulässigen Maßen und Gewichten (§ 45 Abs. 1):

- a) für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt S 360,-
- b) für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat S 1.200,-
- c) für eine Dauerbewilligung S 4.500,-
73. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straßen gelten (§ 45 Abs. 2):
- a) soweit es sich um Ausnahmen vom Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge handelt (§ 42),
1. für eine einmalige Fahrt einschließlich der Rückfahrt S 500,-
 2. für mehrmalige Fahrten bis zu einem Monat S 1.500,-
 3. für eine Dauerbewilligung S 4.500,-
 4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
- b) soweit es sich um andere Bewilligungen handelt,
1. für eine einmalige Ausnahme S 400,-
 2. für eine Dauerbewilligung S 1.500,-
 3. bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
- a) für eine einmalige Ausnahme S 30,-
- b) für eine Dauerbewilligung S 120,-
4. hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
74. Bewilligung von Ausnahmen von Verkehrsbeschränkungen und Verkehrsverboten zum Schutz der Bevölkerung oder der Umwelt oder aus anderen wichtigen Gründen (§ 45 Abs. 2a)
- a) für eine einmalige Ausnahme S 400,-
- b) für eine Bewilligung für die Dauer von höchstens sechs Monaten S 900,-
- c) hinsichtlich Fahrten für humanitäre Zwecke frei
75. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) S 800,-
76. Bewilligung für die Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4):
- a) für eine einmalige Ausnahme S 120,-
- b) für eine Dauerbewilligung S 1.200,-
77. Bewilligung einer sportlichen Veranstaltung auf Straßen (§ 64),
- a) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Bezirksverwaltungsbehörde oder die Bundespolizeibehörde oder die Gemeinde im übertragenen Wirkungsbereich zuständig ist,
1. für Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen S 2.500,-
 2. für Radfahr- oder sonstige Sportveranstaltungen S 500,-
- b) wenn zur Erteilung der Bewilligung die Landesregierung zuständig ist,
1. für Motorfahrrad-, Motorrad- oder Autorennveranstaltungen S 4.500,-
 2. für Radfahr- oder sonstige Sportveranstaltungen S 1.000,-
78. Bewilligung zum Lenken eines Fahrrades ohne Ablegung einer Fahrradprüfung (§ 65 Abs. 2) S 200,-
79. Bewilligung für das Mitführen von mehr als einer Person auf einem Fahrrad (§ 65 Abs. 3) S 200,-
80. Bewilligung zur Beförderung von schweren Lasten und für die Beförderung von Personen auf Fahrradanhängern und mit mehrspurigen Fahrrädern (§ 67 Abs. 3) S 200,-
81. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76 a Abs. 1):
- a) für eine einmalige Ausnahme S 120,-
- b) für eine Dauerbewilligung S 1.200,-
82. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):
- a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen S 150,-
- b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je Quadratmeter der in Anspruch genommenen Fläche S 150,- höchstens jedoch S 4.500,-
- c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten
- aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat S 25,-
 - bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat S 20,- höchstens jedoch S 4.500,-
- d) für sonstige Zwecke S 800,-
83. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbeeinrichtungen

- und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Straßengrund (§ 84 Abs. 3) je angefangenen Quadratmeter Werbe- oder Ankündigungsfläche S 1.000,-
höchstens jedoch S 4.500,-
84. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):
a) bis zur Dauer einer Woche S 500,-
b) bis zur Dauer eines Monats S 1.000,-
c) darüber S 2.000,-
85. Bewilligung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) S 200,-

X. Grundverkehr

(Tiroler Grundverkehrsgesetz,
LGBI. Nr. 82/1993)

86. Genehmigung der Grundverkehrsbehörde nach § 25 (einschließlich Rechtskraftbestätigung) S 620,-
87. Feststellung einer Ausnahme von der Genehmigungspflicht nach § 24 S 150,-
88. Bestätigung der Abgabe der Erklärung nach § 10 Abs. 2 S 100,-

XI. Starkstromwegerecht

(Tiroler Starkstromwegegesetz 1969,
LGBI. Nr. 11/1970)

89. a) Feststellungsbescheid (§ 4 Abs. 4), der im Rahmen eines Vorprüfungsverfahrens erlassen wird, das auf Antrag eines Bewilligungswerbers eingeleitet wurde, für elektrische Leitungsanlagen
1. bis zu 30 kV S 320,-
2. von 30 kV bis zu 110 kV S 800,-
3. über 100 kV S 1.200,-
b) Bewilligung von Vorarbeiten für die Errichtung einer elektrischen Leitungsanlage (§ 5) S 550,-
90. a) Bewilligung für den Bau und den Betrieb (§ 7 Abs. 1) einer elektrischen Leitungsanlage
1. bis zu 30 kV S 1.100,-
2. von 30 kV bis zu 110 kV S 1.600,-
3. über 110 kV S 2.200,-
für jeden angefangenen Kilometer Leitungslänge, höchstens jedoch S 4.500,-
b) Erteilung einer vorbehaltenen Betriebsbewilligung (§ 8 Abs. 2) für eine elektrische Leitungsanlage

1. bis zu 30 kV S 1.200,-
2. von 30 kV bis zu 110 kV S 1.900,-
3. über 110 kV S 2.300,-
91. a) Einräumung von Leitungsrechten (§ 10) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen
1. bis zu 30 kV S 700,-
2. von 30 kV bis zu 110 kV S 1.200,-
3. über 110 kV S 2.000,-
b) Ausspruch der Enteignung (§ 16) zugunsten elektrischer Leitungsanlagen
1. bis zu 30 kV S 700,-
2. von 30 kV bis zu 110 kV S 1.200,-
3. über 110 kV S 2.000,-

XII. Angelegenheiten des Elektrizitätswesens

(Tiroler Elektrizitätsgesetz,
LGBI. Nr. 40/1982, in der Fassung des
Gesetzes LGBI. Nr. 120/1993)

92. Konzession für die unmittelbare Versorgung eines örtlich umschriebenen bestimmten Gebietes mit elektrischer Energie (§ 3 Abs. 1 lit. a) S 2.400,-
93. Konzession für die Lieferung elektrischer Energie an Elektrizitätsversorgungsunternehmen (§ 3 Abs. 1 lit. b) S 1.200,-
94. Nachsicht vom Erfordernis der österreichischen Staatsbürgerschaft bzw. vom Erfordernis des Sitzes einer juristischen Person bzw. Personengesellschaft des Handelsrechtes im Inland (§ 4 Abs. 4).... S 1.600,-
95. Verlängerung der Frist für die Aufnahme des Betriebes des Elektrizitätsversorgungsunternehmens (§ 6 Abs. 5) S 320,-
96. Bewilligung zur Verpachtung der Konzession (§ 8 Abs. 4) S 700,-
97. Genehmigung von Allgemeinen Bedingungen sowie deren Änderungen (§ 11 Abs. 2) S 4.500,-
98. Entscheidung über das Bestehen der Allgemeinen Anschluß- und Versorgungspflicht (§ 16) S 320,-
99. Entscheidung über die Verpflichtung zur Abnahme von elektrischer Energie (§ 17 Abs. 1) S 320,-
100. Enteignung von Elektrizitätserzeugungs- und -verteilungsanlagen nach einer Einweisung (§ 18 Abs. 4) S 1.600,-
101. Elektrizitätswirtschaftliche Bewilligung (§ 23 Abs. 1) S 1.200,-

102. Enteignung zur Sicherung des dauernden Bestandes einer Stromerzeugungsanlage (§ 25 Abs. 1) S 1.600,-
103. Bewilligung zur Durchführung von Vorarbeiten für die Errichtung einer Stromerzeugungsanlage (§ 26 Abs. 1)..... S 700,-
104. Verlängerung der Frist einer Elektrizitätswirtschaftlichen Bewilligung (§ 28 Abs. 3) S 320,-
105. Aufhebung der für die Stromerzeugungsanlage im Wege der Enteignung eingeräumten Dienstbarkeiten (§ 28 Abs. 4) S 320,-
106. Rückübereignung des für Zwecke einer Stromerzeugungsanlage enteigneten Grundstückes (§ 28 Abs. 5) .. S 320,-
107. Bewilligung für die Errichtung, Erweiterung sowie für jede wesentliche Änderung einer Stromerzeugungsanlage oder einer elektrischen Leitungsanlage (§ 35 Abs. 1) S 1.200,-
108. Bewilligung für den Betrieb einer Stromerzeugungsanlage oder einer Leitungsanlage (§ 36 Abs. 1)..... S 700,-

XIII. Schifffahrtswesen

(Schifffahrtsgesetz 1990, BGBl. Nr. 87/1989, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 429/1995)

109. Bewilligung von Wassersportveranstaltungen, Wasserfesten und ähnlichen Veranstaltungen (§ 17 Abs. 2 i. V. m. § 64 Abs. 1 der Seen- und Flußverkehrsordnung, BGBl. Nr. 42/1990, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 531/1991)..... S 700,-
110. Bewilligung zur Errichtung und zur Benützung einer neuen Schifffahrtsanlage, zur Wiederverwendung einer früheren Schifffahrtsanlage sowie zur wesentlichen Änderung und zur Benützung einer bestehenden Schifffahrtsanlage (§ 46 Abs. 1) S 1.100,-
111. Einräumung von Zwangsrechten im Zusammenhang mit Schifffahrtsanlagen (§ 60 Abs. 3)..... S 600,-
112. Genehmigung von Tarifen für Hafentgelte von
- a) öffentlichen Häfen (§ 67 Abs. 4) S 360,-
- b) privaten Häfen (§ 68) S 360,-
113. Erteilung einer Schifffahrtskonzession (§ 78 Abs. 1) für folgende Arten:

- a) in der Fahrgastschifffahrt
1. Linienverkehr..... S 2.500,-
2. übriger Verkehr S 2.200,-
- b) in der Güterschifffahrt S 1.100,-
- c) Erbringung von sonstigen Leistungen mit Fahrzeugen, wie insbesondere Schleppen von Wasserschifffahrern oder Fluggeräten und ähnlichem S 1.100,-

XIV. Tierzuchtangelegenheiten

(Tiroler Tierzuchtgesetz 1995, LGBl. Nr. 61)

114. Bewilligung von Zuchtversuchen (§ 6)..... S 300,-
115. Bewilligung zum Betrieb einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16) S 1.000,-
116. Bewilligung der Änderung einer Besamungsanstalt (§ 10) oder Embryonentransfereinrichtung (§ 16)..... S 500,-
117. Bestellung eines Besamungstechnikers (§ 11 Abs. 2)..... S 1.500,-
118. Bewilligung eines Eigenbestandbesamers (§ 11 Abs. 3)..... S 300,-
119. Besamungsbewilligung (§ 13) S 300,-
120. Abgabe von importiertem Samen (§ 15)..... S 300,-
121. Bewilligung einer Embryonenübertragung (§ 16 Abs. 1) S 500,-

XV. Angelegenheiten

der Umweltverträglichkeitsprüfung

(Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. Nr. 697/1993)

122. Bewilligungen nach § 17 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 S 4.500,-
123. Bewilligungen nach § 18 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 1 S 4.500,-
124. Bewilligungen nach § 18 Abs. 2 S 2.000,-

XVI. Sonstige Angelegenheiten

125. Erteilung einer Tanzlehrerbewilligung (§ 1 Abs. 1 des Tanzlehrergesetzes, LGBl. Nr. 32/1950) oder Genehmigung der Bestellung eines Pächters (§ 5 Abs. 2 des Tanzlehrergesetzes):
- a) gemäß § 2 Abs. 1 lit. a des Tanzlehrergesetzes..... S 1.500,-
- b) gemäß § 2 Abs. 1 lit. b oder c des Tanzlehrergesetzes S 600,-

126. Genehmigung der Bestellung eines Geschäftsführers (§ 5 Abs. 2 des Tanzlehrergesetzes)..... S 350,-
127. Verleihung der Befugnis als Berg- und Schiführer (§ 3 Abs. 1 des Tiroler Bergführergesetzes, LGBl. Nr. 14/1988, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 119/1993)..... S 700,-
128. Anerkennung von Ausbildungen (§ 10 Abs. 7 des Tiroler Bergführergesetzes)..... S 500,-
129. Anerkennung von Bergführerprüfungen (§ 11 Abs. 6 des Tiroler Bergführergesetzes) S 600,-
130. Verleihung der Befugnis als Bergwanderführer (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Bergführergesetzes) S 400,-
131. Anerkennung von Ausbildungen (§ 17 Abs. 5 des Tiroler Bergführergesetzes)..... S 300,-
132. Anerkennung von Prüfungen (§ 18 Abs. 5 des Tiroler Bergführergesetzes).. S 350,-
133. Bewilligung zum Betrieb einer Schischule (§ 5 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes 1995, LGBl. Nr. 15)..... S 1.200,-
134. Bewilligung zur Namensänderung (§ 6 Abs. 4 des Tiroler Schischulgesetzes) S 300,-
135. Verleihung der Befugnis eines Schibegleiters (§ 12 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes) S 1.000,-
136. Anerkennung von Ausbildungen (§ 37 Abs. 2 des Tiroler Schischulgesetzes) S 500,-
137. Anerkennung von Prüfungen (§ 37 Abs. 4 und 5 des Tiroler Schischulgesetzes)..... S 600,-
138. Anerkennung der Schi- und Sportlehrerausbildung und der Berufspraxis von Staatsangehörigen einer EWR-Vertragspartei (§ 38 Abs. 1 und 2 des Tiroler Schischulgesetzes) S 600,-
139. Erteilung der Nachsicht von der Teilnahme an Ausbildungslehrgängen (§ 39 Abs. 1 des Tiroler Schischulgesetzes) je Ausbildungslehrgang S 360,-
140. Bewilligung zur Errichtung eines Campingplatzes (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Campingplatzgesetzes, LGBl. Nr. 69/1980):
a) bis zu einer Anzahl
von 30 Standplätzen..... S 1.200,-
- b) mit einer Anzahl von mehr als 30 Standplätzen S 2.400,-
141. Bewilligung der Erweiterung oder wesentlichen Änderung eines Campingplatzes (§ 15 Abs. 1 des Tiroler Campingplatzgesetzes)..... S 1.200,-
142. Bewilligung zum Betrieb eines Campingplatzes (§ 21 Abs. 3 des Tiroler Campingplatzgesetzes)..... S 600,-
143. Anerkennung eines Heilvorkommens (§ 2 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl. Nr. 55/1961, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 5/1996)..... S 1.450,-
144. Bewilligung für die Nutzung von Heilvorkommen (§ 6 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes)... S 920,-
145. Bewilligung für den Vertrieb von Produkten eines Heilvorkommens (§ 10 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) S 920,-
146. Bewilligung für den Betrieb einer Kuranstalt oder Kureinrichtung, die der Nutzung eines Heilvorkommens dient (§ 23 Abs. 1 des Tiroler Heilvorkommen- und Kurortegesetzes) S 920,-
147. Anerkennung als Sportlehrer (§ 2 Abs. 1 des Sportunterrichtsgesetzes, LGBl. Nr. 47/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 42/1993)..... S 800,-
148. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Gasanlagen (§ 4 Abs. 1 des Tiroler Gasgesetzes, LGBl. Nr. 4/1975, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 53/1981)..... S 4.500,-
149. Bewilligung zur Lagerung oder Speicherung von Flüssiggasen bis zu 10.000 Kilogramm oder von bis zum zulässigen Höchstdruck verdichteten Gasen bis 15.000 Liter (§ 4 Abs. 1 lit. b des Tiroler Gasgesetzes) S 600,-
150. Bewilligung zur Leitung brennbarer Gase (§ 4 Abs. 1 lit. d des Tiroler Gasgesetzes)..... S 4.500,-
151. Bewilligung zur gewerbsmäßigen Vermittlung von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisateur- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens, StGBl. Nr. 388/1919)..... S 2.400,-

152. Bewilligung zum gewerbsmäßigen Abschluß von Wetten aus Anlaß sportlicher Veranstaltungen (§ 1 Abs. 1 des Gesetzes betreffend Gebühren von Totalisator- und Buchmacherwetten sowie Maßnahmen zur Unterdrückung des Winkelwettwesens) S 4.500,-
153. Anerkennung als Sachverständiger (§ 3 Abs. 2 des Ölfeuerungsgesetzes, LGBl. Nr. 43/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 26/1990)..... S 1.600,-
154. Soweit sonstige Akte der Vollziehung in Ölfeuerungsangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 15 Abs. 1 des Ölfeuerungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung, LGBl. Nr. 33/1989, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1995), gilt der Abschnitt III des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24
155. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Seite (21 x 30 cm)..... S 200,-
156. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen je Auskunft..... S 200,-
157. Soweit Akte der Vollziehung in Bauangelegenheiten in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§§ 50 Abs. 3 und 51 Abs. 4 der Tiroler Bauordnung), gilt TP 8 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24
158. Bestellung zum Aufzugsprüfer (§ 13 des Tiroler Aufzugsgesetzes, LGBl. Nr. 23/1980)..... S 1.600,-
159. Soweit Akte der Vollziehung in Aufzugsangelegenheiten – ausgenommen § 13 – in die Zuständigkeit von Landesbehörden fallen (§ 18 Abs. 1 des Tiroler Aufzugsgesetzes in Verbindung mit den §§ 50 und 51 der Tiroler Bauordnung), gilt der Abschnitt IV des Besonderen Teiles des Tarifes der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24
160. Genehmigung der Festsetzung eines Benützungsentgeltes nach § 57 Abs. 3 des Tiroler Straßengesetzes, LGBl. Nr. 13/1989 S 500,-

24. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden und über die Art ihrer Einhebung (Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996 – GVAV)

Auf Grund des § 2 des Tiroler Verwaltungsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 24/1968, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 14/1975 wird verordnet:

§ 1

Ausmaß der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Für das Ausmaß der nach dem Tiroler Verwaltungsabgabengesetz in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden aus dem Bereich der Landesvollziehung und aus dem Bereich der Bundesvollziehung zu entrichtenden Gemeindeverwaltungsabgaben ist der angeschlossene, einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Tarif (Anlage) maßgebend.

(2) Eine im Allgemeinen Teil des Tarifes vorgesehene Gemeindeverwaltungsabgabe ist nur dann zu entrichten, wenn keine Tarifpost des Besonderen Teiles Anwendung findet.

(3) Werden mehrere Berechtigungen, die selbständig ausgeübt werden können, mit einem Bescheid verliehen, so ist die Gemeindeverwaltungsabgabe für jede dieser Berechtigungen zu entrichten.

§ 2

Art der Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben

(1) Die gemäß dieser Verordnung festgesetzten Gemeindeverwaltungsabgaben sind durch Barzahlung, durch Post- oder Banküberweisung oder durch Verwendung von Ge-

meindeverwaltungsabgabemarken an die Gemeinde zu entrichten. Die Art der Entrichtung hat der Gemeinderat, bei Gemeindeverbänden die Gemeindeverbandsversammlung, unter Bedachtnahme auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit festzusetzen.

(2) Bei Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe durch Barzahlung ist als Nachweis der Entrichtung auf dem im Abs. 4 angeführten Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung ein Freistempelaufdruck anzubringen oder die amtliche Quittung über die Vereinnahmung des Abgabebetrages zum Akt zu nehmen. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

(3) Bei Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe durch Post- oder Banküberweisung ist die Geldeingangsanzeige der Gemeindegasse (Gemeindeverbandskasse), auf der die Buchungsnummer zu vermerken ist, zum Akt zu nehmen.

(4) Bei Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe durch Verwendung von Gemeindeverwaltungsabgabemarken sind diese auf

dem bei der Behörde verbleibenden Geschäftsstück oder der sonstigen amtlichen Aufzeichnung über die Verleihung der Berechtigung oder über die sonstige Amtshandlung, die Anlaß zur Entrichtung der Gemeindeverwaltungsabgabe war, aufzukleben und durch Überstempelung mit dem Amtssiegel oder mit der Stampiglie so zu entwerten, daß der Stempelabdruck zum Teil auf dem farbigen Feld der Gemeindeverwaltungsabgabemarke und zum Teil auf dem die Marke tragenden Papier ersichtlich ist. Zur Entrichtung von Gemeindeverwaltungsabgaben dürfen nur unverletzte Gemeindeverwaltungsabgabemarken verwendet werden. Die Tatsache der Entrichtung ist der Partei in geeigneter Weise zu bestätigen.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1990, LGBl.Nr. 32, in der Fassung der Verordnung LGBl.Nr. 79/1995 außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

Anlage zu § 1 Abs. 1

Tarif über das Ausmaß der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden

Allgemeiner Teil

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1. Bescheide, durch die auf Ansuchen der Partei eine Berechtigung verliehen oder eine Bewilligung erteilt wird S 60,— 2. Sonstige Bescheide oder Amtshandlungen, die wesentlich im Privatinteresse der Partei liegen S 60,— 3. Ausstellung von Bescheinigungen, Legitimationen, Zeugnissen und sonstigen Bestätigungen mit Ausnahme von einfachen kanzleimäßigen Übernahmebestätigungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist und es sich nicht um Bescheinigungen über das bestandene Heimatrecht oder um Armuts- oder Mittellosigkeitszeugnisse handelt .. S 20,— | <ol style="list-style-type: none"> 4. Aufnahme von Niederschriften von mündlichen, wesentlich im Privatinteresse der Partei liegenden Anbringen, je Bogen der Niederschrift S 20,— 5. Herstellung von Abschriften, Zweitschriften und dergleichen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite S 20,— 6. Herstellung von Auszügen aus technischen Unterlagen oder von Pausen und Abzügen von Zeichnungen, wenn sie von der Behörde ausgestellt werden, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist, je Seite (21 x 30 cm) <ol style="list-style-type: none"> a) bei einfachen Abzügen oder bei mechani- |
|---|---|

- schen Abzügen oder bei einfachen Handpausen S 80,-
- b) bei sonstigen Abzügen oder bei Handpausen mit erheblichem Arbeitsaufwand S 200,-
7. Durchführung von Beglaubigungen, Ausstellung von Sichtvermerken, Vornahme von Vidierungen und Legalisierungen, sofern die Amtshandlung wesentlich im Privatinteresse der Partei gelegen ist S 30,-

Besonderer Teil

I. Baurecht

(Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 33/1989 in der Fassung des Gesetzes LGBl.Nr. 10/1995)

8. in allen Gemeinden:
- a) Bewilligung der Änderung von Grundstücken (§ 12 Abs. 1) S 840,-
- b) Bewilligung eines Neu- oder Zubaus (§ 25 lit. a) je m³ umbauten Raumes S 4,-
höchstens jedoch S 4.500,-
- c) Bewilligung eines Umbaus (§ 25 lit. a) je m³ umbauten Raumes S 2,-
mindestens jedoch S 360,-
höchstens jedoch S 4.500,-
- d) Bewilligung einer sonstigen Änderung von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 25 lit. b) S 360,-
- e) Bewilligung von baulichen Anlagen vorübergehenden Bestandes (§ 33): jeweils die Hälfte des Tarifes nach lit. b oder c, mindestens jedoch S 200,-
- f) Bewilligung für den Abbruch von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 25 lit. c) S 360,-
- g) Bewilligung für die Änderung des Verwendungszweckes von Gebäuden oder Gebäudeteilen (§ 25 lit. d) S 360,-
- h) Bewilligung für die Errichtung und die Änderung sonstiger baulicher Anlagen (§ 25 lit. e) S 240,-
- i) Bewilligung für das Abstellen und Benützen von Verkaufswagen sowie das Aufstellen von Zelten (§ 25 lit. f) S 360,-
- j) Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (§ 25 lit. g)
bis 10 Stellplätze S 360,-
darüber S 720,-
- k) Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Einfriedungen (§ 25 lit. h) S 240,-
- l) Bewilligung für das Aufstellen von Maschinen oder sonstigen Einrichtungen (§ 25 lit. j) S 360,-

- m) Bewilligung zur Verwendung einer Grundfläche innerhalb einer geschlossenen Ortschaft als Materiallagerplatz (§ 25 lit. k)
je m² Lagerfläche S 11,-
mindestens jedoch S 190,-
höchstens jedoch S 4.500,-
- n) Bewilligung für Aufschüttungen und Abgrabungen (§ 25 lit. l) S 360,-
- o) Bewilligung für die Errichtung oder Änderung von Sportanlagen (§ 25 lit. m) S 360,-
- p) Benützungsbewilligung (§ 43 Abs. 2): jeweils die Hälfte des Tarifes nach lit. b oder c, mindestens jedoch S 190,-
- q) Bewilligung der Verlängerung der Frist zum Beginn oder zur Ausführung eines Bauvorhabens (§§ 35 und 41) S 240,-
9. Bewilligung der Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeeinrichtungen innerhalb geschlossener Ortschaften (§ 25 lit. i)
je angefangenen
Quadratmeter Werbefläche S 960,-
höchstens jedoch S 4.500,-

II. Verkehrswesen

(Straßenverkehrsordnung 1960,

BGBI. Nr. 159, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI.Nr. 518/1994)

10. Bewilligung von Ausnahmen von Geboten oder Verboten, die für die Benützung der Straße gelten (§ 45 Abs. 2), soweit es sich um Verordnungen nach § 43 handelt, womit eine Beschränkung für das Halten und Parken (§ 52 Z. 13 und 13 a) oder ein Hupverbot (§ 52 Z. 14) erlassen wurde,
- a) für eine einmalige Ausnahme S 150,-
- b) bei einer Dauerbewilligung S 1.500,-
- c) bei Erteilung einer derartigen Ausnahmebewilligung im Hinblick auf eine schwere Körperbehinderung der begünstigten Person jedoch
- aa) für eine einmalige Ausnahme S 30,-
- bb) für eine Dauerbewilligung S 120,-
11. Bewilligung für ein zeitlich uneingeschränktes oder für ein auf das notwendige zeitliche Ausmaß eingeschränktes Parken in nahegelegenen Kurzparkzonen (§ 45 Abs. 4 und 4a) S 800,-
12. Bewilligung einer Ladetätigkeit auf Straßenstellen, wo das Halten verboten ist (§ 62 Abs. 4),

- a) für eine einmalige Ausnahme S 120,-
 b) für eine Dauerbewilligung S 1.200,-
 13. Bewilligung zum Befahren einer Fußgängerzone (§ 76a Abs. 1):
 a) für eine einmalige Ausnahme S 120,-
 b) für eine Dauerbewilligung S 1.200,-
 14. Bewilligung zur Benützung von Straßen zu verkehrsfremden Zwecken (§ 82):
 a) Aufstellung von Selbstverkaufseinrichtungen für Zeitungen S 150,-
 b) Aufstellung von anderen Verkaufseinrichtungen je m² der in Anspruch genommenen Fläche S 150,-
 höchstens jedoch S 4.500,-
 c) Ablagerung von Baumaterial und Bauschutt sowie Aufstellung von Gerüsten
 aa) in Gebieten mit geschlossener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat S 25,-
 bb) in Gebieten mit offener Bauweise je m² der in Anspruch genommenen Fläche und Monat S 20,-
 höchstens jedoch S 4.500,-
 d) für sonstige Zwecke S 800,-
 15. Bewilligung von Ausnahmen vom Verbot des Anbringens von Werbungen und Ankündigungen an Straßen außerhalb von Ortsgebieten (§ 84 Abs. 3),
 je angefangenen Quadratmeter Werbe- oder Ankündigungsfläche S 1.000,-
 höchstens jedoch S 4.500,-
 16. Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße (§ 90 Abs. 1):
 a) bis zur Dauer einer Woche S 500,-
 b) bis zur Dauer eines Monats S 1.000,-
 c) darüber S 2.000,-
 17. Bewilligung zum Ablagern von Schnee von Häusern oder Grundstücken auf der Straße (§ 93 Abs. 6) S 200,-

III. Ölfeuerungen

(Ölfeuerungsgesetz, LGBl.Nr. 43/1977,
 zuletzt geändert durch das Gesetz
 LGBl.Nr. 26/1990)

18. Bewilligung zur Errichtung oder wesentlichen Änderung von Anlagen (§ 8 Abs. 1) S 660,-
 19. Betriebsbewilligung für Großanlagen (§ 10 Abs. 2) S 500,-

IV. Aufzugsanlagen

(Tiroler Aufzugsgesetz, LGBl.Nr. 23/1980)

20. Bewilligung für die Errichtung oder we-

sentliche Änderung von Aufzugsanlagen (§ 6) S 1.500,-

21. Erteilung der Betriebsbewilligung für neu errichtete oder wesentlich geänderte Aufzugsanlagen (§ 8) S 730,-
 22. Bewilligung zum Wiederbetrieb einer von der Behörde gesperrten Aufzugsanlage (§ 16) S 730,-

V. Sonstige Angelegenheiten

23. Bewilligung einer Ausnahme vom Anschlußzwang an eine Gemeindekanal- oder Gemeindewasserleitungsanlage ... S 550,-
 24. Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung: vom Schätzwert der zu versteigernden Gegenstände 1 v. H.
 höchstens jedoch S 3.700,-
 25. Bewilligung zur Führung des Gemeindepappens (§ 8 Abs. 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz, LGBl. Nr. 98/1991) oder des Stadtwappens (§ 5 Abs. 3 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53) durch Privatpersonen S 3.700,-
 26. Erstellung eines marktamtlichen Gutachtens über Waren auf Parteiansuchen in der Landeshauptstadt Innsbruck vom Wert der begutachteten Ware 1 v. H.
 höchstens jedoch S 3.700,-
 27. Ausstellung von Ursprungszeugnissen zur zollfreien Ausfuhr von
 a) Reisegepäck, je Gepäckstück S 60,-
 b) Umzugsgut S 370,-
 28. Bewilligung einer früheren Aufsperrstunde oder einer späteren Sperrstunde in Gastgewerbebetrieben (§ 198 Abs. 3 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 314/1994) pro Tag S 60,-
 höchstens jedoch S 4.500,-
 29. Auszüge aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen
 je Seite (21 x 30 cm) S 200,-
 30. Schriftliche Auskünfte aus Flächenwidmungs- oder Bebauungsplänen
 je Auskunft S 200,-
 31. Bewilligung zur Selbstkehrung (§ 15 Abs. 1 der Tiroler Feuerpolizeiordnung, LGBl. Nr. 47/1978, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 10/1994) S 250,-

25. Verordnung der Landesregierung vom 26. März 1996 über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden

Auf Grund des § 78 Abs. 5 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51, wird verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung findet auf die Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes (mittelbare Bundesverwaltung) und bei den Behörden der Gemeinden (übertragener Wirkungsbereich der Gemeinden in Bundesangelegenheiten) Anwendung.

§ 2

Art der Einhebung

(1) Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten Verwaltungsabgaben sind unter sinngemäßer Anwendung

des § 2 der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 23, in der jeweils geltenden Fassung an das Land zu entrichten.

(2) Die auf Grund von bundesgesetzlichen Bestimmungen in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung festgesetzten Verwaltungsabgaben sind unter sinngemäßer Anwendung des § 2 der Gemeinde-Verwaltungsabgabenverordnung 1996, LGBl. Nr. 24, in der jeweils geltenden Fassung an die Gemeinden zu entrichten.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Art der Einhebung der Verwaltungsabgaben in den Angelegenheiten der Bundesverwaltung bei den Behörden des Landes und der Gemeinden, LGBl. Nr. 33/1990, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

26. Kundmachung der Landesregierung vom 27. Februar 1996 über die Änderung des Gemeindepensens der Gemeinde Prägraten in „Prägraten am Großvenediger“

Gemäß § 9 Abs. 1 der Tiroler Gemeindeordnung 1966, LGBl. Nr. 4, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 98/1991, wird kundgemacht:

Die Tiroler Landesregierung hat mit Beschluß vom 27. Februar 1996 gemäß § 6 Abs. 2 und 3 der Tiroler Gemeindeordnung 1966 den Beschluß des Gemeinderates der Gemeinde

Prägraten vom 10. Jänner 1996 über die Änderung des Gemeindepensens in „Prägraten am Großvenediger“ genehmigt.

Der Landeshauptmann:
Weingartner

Der Landesamtsdirektor:
Arnold

**Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck**

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt S 1,- je Seite, jedoch mindestens S 10,-. Die Bezugsgebühr beträgt S 102,- für das Halbjahr. – Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion/Amtswirtschaftsstelle, Neues Landhaus, Zimmer 555.
Druck: Eigendruck

**Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.**